

# Steuer- und Sozialversicherungshinweise zur betrieblichen Krankenversicherung ConCEPT

## Wichtige Steuer- und Sozialversicherungshinweise für Sie

Eine betriebliche Krankenversicherung (bKV) ist eine Zusatzversicherung, die ein Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abschließt. Er übernimmt dabei die Versicherungsbeiträge. Der Versicherungsnehmer und somit Vertragspartner der Continentale ist in diesem Fall der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter sind versicherte Personen. Die Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer bKV können als gewinnmindernde Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Seit Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2019 können die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeiter übernommenen Versicherungsbeiträge in der bKV gem. § 8 Abs. 4 EStG als Sachlohn bewertet werden. Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Voraussetzung für die Bewertung als Sachlohn ist u. a., dass der Mitarbeiter ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung, verlangen kann. Betragen die Sachbezüge je Mitarbeiter und Monat zusammen mit der bKV maximal 50 Euro, sind sie steuerfrei und zählen nicht zum sozialversicherungspflichtigen Einkommen. Das vom Bundeskabinett am 28.12.2020 beschlossene Jahressteuergesetz 2020 enthält in § 8 Abs. 4 EStG ff. eine Klarstellung zum Kriterium der Zusätzlichkeit.

Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Die Sachlohnprivilegierung im Rahmen der bKV kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die bKV zusätzlich zum bisherigen Entgelt gewährt wird. Des Weiteren müssen die Beiträge vollständig vom Arbeitgeber übernommen werden. Zahlt der Arbeitgeber nur einen Zuschuss oder Ähnliches, liegt kein Sachlohn vor.

WinWin-Situation  
für alle Beteiligten



## Steuer- und Sozialabgabefreigrenze für Sachlohn

Im Rahmen der **50 Euro Freigrenze für Sachlohn** sind die bKV-Beiträge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuer- und sozialabgabenfrei. Eine eventuelle Überschreitung der Freigrenze ist immer individuell zu überprüfen.

Die 50 Euro-Freigrenze gilt für alle gewährten Sachbezüge pro Monat und Mitarbeiter. Nicht verwendete Beträge können keinesfalls in den nächsten Monat übertragen werden. Sofern die Sachbezüge nach § 37b EStG oder nach § 40 Abs. 1 EStG pauschal besteuert werden, so sind diese nicht in die Prüfung der 50 Euro-Freigrenze einzubeziehen.

Auch Gutscheine oder Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einen Dritten berechtigten, können unter die Freigrenze fallen, sofern sie den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe e ZAG entsprechen.

### Beispiele

20,00 Euro Tankgutschein + 22,10 Euro Choose = 42,10 Euro Gesamt
--

Der Betrag in Höhe von 42,10 Euro ist steuer- und sozialversicherungsfrei, da sich die Summe innerhalb der Freigrenze von 50 Euro befindet.

30,00 Euro Tankgutschein + 28,20 Euro Smile More5000 = 58,20 Euro Gesamt
--

Der Betrag in Höhe von 58,20 Euro ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, da sich die Summe oberhalb der Freigrenze von 50 Euro befindet.

# Steuer- und Sozialversicherungshinweise zur betrieblichen Krankenversicherung ConCEPT

## Weitere Möglichkeiten zur Versteuerung

Übersteigen die bKV-Beiträge die Freigrenze von 50 Euro für Sachlohn, bestehen folgende Möglichkeiten zur Versteuerung:

	Pauschalversteuerung nach § 37b EStG	Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Geldwerter Vorteil	Nettolohnversteuerung
<b>Zahlungsweise</b>	Monatliche Zahlung möglich	Halbjährliche oder jährliche Zahlung erforderlich	Monatliche Zahlung möglich	Monatliche Zahlung möglich
<b>Steuersatz</b>	Gesetzlich festgelegter Pauschalsteuersatz in Höhe von 30 % zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, maximal 10.000 € pro Mitarbeiter und Jahr möglich	Unternehmensindividueller Pauschalsteuersatz auf Basis des durchschnittlichen Gehaltsgefüges der Mitarbeiter; ab 20 Mitarbeitern möglich, maximal 1.000 € pro Mitarbeiter und Jahr möglich -> nur auf Antrag des AG beim Finanzamt	Persönlicher Steuersatz des Mitarbeiters	Persönlicher Steuersatz des Mitarbeiters
<b>Kostenträger der Steuer / Sozialversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuer trägt AG oder AN</li> <li>AG-SV trägt der Arbeitgeber</li> <li>AN-SV kann vom Arbeitgeber übernommen werden, daraufhin entsteht aber ein geldwerter Vorteil, der wieder individuell zu versteuern ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Steuer trägt AG oder AN</li> <li>Pauschal versteuerte Sachbezüge sind nicht dem sv-beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen. Das heißt, diese Sachbezüge können sv-beitragsfrei gewährt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AN trägt Steuer und SV, die auf die bKV anfällt</li> <li>AG trägt AG-SV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>AG übernimmt die Steuer</li> <li>AG übernimmt AN- und AG-SV</li> <li>Vom AG übernommene Steuern und AN-SV-Anteile stellen Arbeitsentgelt dar und sind lohnsteuerpflichtig</li> </ul>

Legende: AG = Arbeitgeber, AN = Arbeitnehmer, SV = Sozialversicherung

Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Informationen und Hinweise keine Beratung oder eine verbindliche Auskunft darstellen und kein Anspruch auf Vollständigkeit gewährt wird. Zwischenzeitliche Änderungen der Gesetze oder durch Rechtsprechungen sind ebenfalls möglich. Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich daher bitte an einen Steuerberater oder an eine ähnlich steuerrechtskundige Person. Eine Beantwortung steuerrechtlicher Fragen darf durch die Continentale nicht erfolgen.

## Arbeitsrechtliche Informationen

Folgende Punkte sollten vor der Einführung einer betrieblichen Krankenversicherung geklärt werden:

Zu versichernder Personenkreis	Leistungsbeschreibung	Beitragszahlung und Kostenverteilung
Soweit die bKV nur einer bestimmten Gruppe von Mitarbeitern gewährt werden soll, muss als Kriterium für die Gruppenbildung ein nachvollziehbares, sachliches Kriterium wie z. B. die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Funktion gewählt werden.	Es empfiehlt sich, den genauen Leistungsumfang der bKV auch in einer arbeitsrechtlichen Regelung abzubilden bzw. auf die Leistungsbeschreibung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu verweisen.	Für eine Qualifizierung der bKV-Beiträge als steuerfreier Sachlohn ist es entscheidend, dass der Arbeitnehmer nur den Versicherungsschutz aus der bKV erhält und keine ersatzweise Geldzahlung verlangen kann.

2724/10.2022

**Continentale Krankenversicherung a.G.**

Augustaanlage 66 · 68165 Mannheim

[www.continentale.de/betriebliche-krankenversicherung](http://www.continentale.de/betriebliche-krankenversicherung)

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

